

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/179/2019

Beschlussvorlage

TOP

**Bebauungsplan für das Teilgebiet
"Vor dem Dorf"
- Planaufstellungsbeschluss gem. §
2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 32 Abs. 1
und 2 Nr. 1 GemO**

Verfasser:
Bearbeiter: Hans-Paul Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
30.10.2019

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-47

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	14.11.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Nach eingehender Erörterung beschließt der Ortsgemeinderat wie folgt:

„Der Ortsgemeinderat fasst hiermit den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Vor dem Dorf“.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kehrig, Flur 12; er ist in der beiliegenden Plankarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt (s. Anlage Nr. 1).

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbauland für junge Familien zur

Deckung der örtlichen Baulandnachfrage im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung.

Dabei ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen.

Das Verfahren wird nach den Regelungen des § 13 b BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung wird beauftragt den gefassten Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB i. V. m. § 32 GemO - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kehrig plant die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes. Der vorgesehenen Geltungsbereiche sind im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbauflächen dargestellt.

Daher will Sie die drei Verfahren nach den Regelungen des § 13 b BauGB zwingend durchführen!

Die Verwaltung hatte diesbezüglich auftragsgemäß die Kreisverwaltung um Vorlage einer Stellungnahme gebeten, die der Ortsgemeinde vorliegt.

Auf Wunsch der OG wurde das Büro Karst inzwischen um Vorlage von drei Honorarangeboten ersucht.

Inwieweit das von der Ortsgemeinde vorgesehene Plangebiet nach § 13 b BauGB zulässigerweise aufgestellt werden kann, bleibt dem anstehenden Aufstellungsverfahren vorbehalten.

Die Ortsgemeinde Kehrig hat die Verwaltung beauftragt, den erforderlichen Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 32 GemO - wie von der Ortsgemeinde beabsichtigt - vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlage Nr. 1 - Lageplan vorgesehener Geltungsbereich